

Kurzmitteilungen

Nr. 06/2020

Auskunftsanspruch zur Verringerung von Annahmeverzugsrisiken



Kündigungsschutzprozess: Auskunftsanspruch des Arbeitgebers zu Vermittlungsversuchen

Der Arbeitgeber hat gegen den Arbeitnehmer, der Vergütung wegen Annahmeverzugs fordert, einen Auskunftsanspruch über die von der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter unterbreiteten Vermittlungsvorschläge.

Die Einschätzung des Risikos, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber nach Ausspruch einer Kündigung die Vergütung für den gesamten Zeitraum nach Freistellung des Arbeitnehmers bzw. nach Ablaufs der Kündigungsfrist schuldet, ist für den Arbeitgeber von erheblicher Bedeutung. Erzielt der Arbeitnehmer im Fall einer rechtsunwirksamen Kündigung zwischenzeitlich anderweitigen Verdienst bei einem anderen Arbeitgeber oder aufgrund selbständiger Tätigkeit, wird dieser anspruchsmindernd auf seinen Vergütungsanspruch angerechnet. Das gleiche gilt, wenn es der Arbeitnehmer sehenden Auges unterlässt, einer zumutbaren Erwerbsmöglichkeit nachzugehen.

In Abwendung von der bisherigen Rechtsprechung entschied das BAG in einer aktuellen Entscheidung, dass der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer, der Vergütung wegen Annahmeverzugs fordert, einen Auskunftsanspruch über die von der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter unterbreiteten Vermittlungsvorschläge hat. Grundlage des Auskunftsbegehrens ist eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis nach § 242 BGB.

Voraussetzung ist, dass die Einwendung böswillig unterlassenen Erwerbs wahrscheinlich begründet ist. Der Arbeitgeber ist in entschuldbarer Weise in Unkenntnis über Vermittlungsvorschläge der Agentur für Arbeit und des Jobcenters zur Auskunftserteilung berechtigt.

Ein Anspruch des Arbeitgebers auf Mitteilung gegen die staatlichen Arbeitsvermittlungsstellen besteht nämlich im Hinblick auf das Sozialgeheimnis nach § 35 I SGB I nicht (**BAG, Urteil v. 27.05.2020 – 5 AZR 387/19**).

Praxishinweis:

Diese neue Rechtsprechung wird das Annahmeverzugsrisiko von Arbeitgebern in Kündigungsschutzprozessen wohl faktisch minimieren. In dem Wissen, zur Auskunft über Vermittlungsangebote verpflichtet zu sein, dürfte die Bereitschaft von gekündigten Arbeitnehmern steigen, sich mit Vermittlungsangeboten der Agentur für Arbeit auseinanderzusetzen und nicht auf eine volle Entgeltfortzahlung im Form von Annahmeverzugslohn zu vertrauen.